

30.10.2015

Kleine Anfrage 4022

der Abgeordneten André Kuper und Henning Rehbaum CDU

Sachleistungen statt Taschengeld für Asylbewerber in Nordrhein-Westfalen?

Sachleistungen statt Bargeld für Asylbewerber - das ist ein Punkt des neuen Asylrechts. Bislang ist nach Medienangaben nur ein Bundesland entschlossen, das neue Prinzip vollständig umzusetzen. Die anderen beklagen den Verwaltungsaufwand oder zögern noch.

Bund und Länder haben sich im Rahmen des Flüchtlingsgipfels auf einen Gesamtbeschluss geeinigt, der auch beinhaltet, dass die Beseitigung von Fehlanreizen für unberechtigte Asylanträge angegangen werden soll, indem während der Erstaufnahme Sachleistungen anstatt von Geldleistungen erbracht werden, Geldleistungen während der kommunalen Unterbringung höchstens einen Monat im Voraus geleistet werden.

Die gesetzliche Umsetzung dieses Beschlusses ist im Asylbewerberleistungsgesetz bereits in Kraft getreten. Dazu heißt es in § 3 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz:

„Zusätzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf). Soweit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, sollen diese durch Sachleistungen gedeckt werden. Soweit Sachleistungen nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich sind, können auch Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden.“

Noch ist in vielen Bundesländern unklar, ob und in welcher Form die gesetzlichen Möglichkeiten genutzt werden. Einige Länder sehen das Prinzip Sachleistungen statt Taschengeld zurückhaltend. Die meisten der ablehnenden Länder lehnen eine Umstellung wegen des Verwaltungsaufwands ab. Mecklenburg Vorpommern will grundsätzlich auf Sachleistungen umstellen, befindet sich aber noch in der Abstimmung. Auch Bayern ist entschlossen in der Erstaufnahme Sachleistungen anstelle von Taschengeld einzuführen - allerdings nur in den Einrichtungen, in denen Asylbewerber aus Balkanländern wohnen. Wie das geschehen wird - ob der Freistaat dann SIM-Karten und Schokolade einkauft und ausgibt oder ob es Einkaufsgutscheine geben wird - das ist noch nicht geklärt. Zu den Ländern, die noch prüfen, gehören auch Brandenburg und Berlin.

Datum des Originals: 29.10.2015/Ausgegeben: 30.10.2015

Berlin hat nun am 28. Oktober entschieden ein Mobilitätsticket für Flüchtlinge einzuführen als eine Leistung, die nicht mehr als Geldleistung ausgezahlt werden wird. Neuankommende Flüchtlinge erhalten dazu in Berlin ein «Welcome to Berlin-Ticket» der Verkehrsbetriebe (BVG). Diese werden an die Asylbewerber bei ihrer Registrierung verteilt, sind drei Monate gültig und nicht übertragbar. Noch nicht vollständig registrierte Flüchtlinge bekommen ein Armband, das sie bis zum Erhalt des Welcome-Tickets zu Fahrten im Öffentlichen Nahverkehr berechtigt. Die Fahrkarte gilt als sogenannte Sachleistung. Dafür werden den Flüchtlingen von ihrem monatlichen Taschengeld in Höhe von 143 Euro 26 Euro abgezogen.

In NRW mehren sich Stimmen der Benutzer von ÖPNV und SPNV, die beobachten, wie Flüchtlinge ohne Ticket reisen und aufgrund der Sondersituation reisen gelassen werden müssen, während sie das Ticket bezahlen müssen. Diese Ungerechtigkeit ist nicht tragbar.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie wird die Landesregierung die neuen gesetzlichen Möglichkeiten im Asylbewerberleistungsgesetz, in Erstaufnahmeeinrichtungen das Sachleistungsprinzip anzuwenden, nutzen?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit einer teilweisen Umstellung auf das Sachleistungsprinzip in Erstaufnahmeeinrichtungen für ein „Welcome-to-NRW“-Ticket für den öffentlichen Personennahverkehr?
3. In welcher Form werden Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens derzeit in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Zentralen Unterbringungseinrichtungen gewährt?
4. Wie bewertet die Landesregierung eine vollständige Umstellung vom Taschengeld- auf das Sachleistungsprinzip allein in den Landesaufnahmeeinrichtungen (EAE, ZUE)?
5. Aus welchem Grund werden standardisierte Leistungen, wie z.B. ein Bahnticket wie in Berlin, nicht in Form von Sachleistungen erbracht?

André Kuper
Henning Rehbaum